

Corona-Rundschreiben Nr. 14: Regelungen für den WVER ab dem 27.05.2020 / Neues Beratungsangebot

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Wasserverband Eifel-Rur setzt sich entschieden für die Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen ein. Damit folgt er nicht nur den entsprechenden behördlichen Forderungen. Er tut dies aus voller Überzeugung und leistet so den ihm möglichen Beitrag, die eigenen Mitarbeiter*innen, aber auch die Öffentlichkeit vor Erkrankungen zu schützen. Außerdem sichert der WVER damit den Erhalt seiner Leistungsfähigkeit, um die ihm anvertrauten, unverzichtbaren Aufgaben zu erfüllen.

Die bisherigen Lockerungen, die in der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes vom 21.05.2020 zusammengefasst sind, zielen zwar darauf ab, den Alltag der Menschen zu verbessern. Zugleich bleibt der Schutzgedanke aber weiterhin klar im Vordergrund: Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten, und soziale Kontakte sind möglichst zu vermeiden.

Diesem Ziel fühlt sich auch der Wasserverband verpflichtet. Das bedeutet, dass die Lockerungen im öffentlichen Bereich auf unsere Arbeit keinen unmittelbaren Einfluss haben. Der betriebliche Krisenstab aktualisiert laufend das eigene Lagebild und entscheidet auf dieser Grundlage selbständig über mögliche und nötige Änderungen der Schutzmaßnahmen für den WVER.

Einige der internen Regelungen waren befristet bis zum 24.05.2020, und Sie fragen sich sicher, wie es danach weitergeht. Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Auch wenn der derzeitige Verlauf der Infektionszahlen Anlass zur vorsichtigen Hoffnung gibt, kann die Corona-Pandemie keinesfalls als überstanden betrachtet werden. Das Virus ist weiterhin „in der Welt“. Impfstoffe und wirksame kausale Medikamente befinden sich erst in der Entwicklung.

Beim WVER haben wir es bisher offenbar geschafft, dass keiner der bekannt gewordenen fünf Infektionsfälle innerhalb der Belegschaft im beruflichen Zusammenhang aufgetreten ist, und vor allem dass auch keine interne Kontaktperson infiziert wurde. Alle Verantwortlichen im Wasserverband Eifel-Rur sind sich sicher:

Je genauer wir uns alle auch weiterhin an die Schutzmaßnahmen halten, desto eher können wir die Gefährdung durch das Corona-Virus überwinden. Wir sind alle zum Mittun aufgefordert!

Die im Folgenden dargestellten Corona-Schutz-Regelungen gelten ab dem 27.05.2020 zunächst bis zum 28.06.2020 (Sonntag vor den Sommerferien):

Was für alle Beschäftigten gilt:

Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Abstand und Hygiene sind die Grundlage der Infektionsabwehr. Alle Einzelmaßnahmen, die getroffen wurden und werden, gestalten im Grunde nur diese beiden Gebote aus. Wenn also in Einzelsituationen des betrieblichen Alltags einmal Zweifel entstehen, welche Verhaltensweise die richtige ist, entscheiden Sie ausgehend von den Leitgedanken ‚Auf welchem Weg kann ich ausreichend Abstand (auch durch Tragen von Mund-Nase- oder Atemschutz) einhalten?‘ und ‚Wie bekomme ich die (Hände-)Hygiene sichergestellt?‘

Interne Besprechungen, die sonst in Räumen stattfinden, sind weiterhin vorzugsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Lediglich Kleinstgruppen haben die Möglichkeit, sich in entsprechend großen Räumen zu treffen, wodurch die vorgegebenen Abstände eingehalten werden können. Für alle ausgewiesenen Besprechungsräume des WVER werden durch die Verantwortlichen vor Ort maximale Personenzahlen festgelegt. Orientierungsgrößen dafür sind die Mindestabstände von 1,50 – 2,00 m zwischen den einzelnen Plätzen und eine Grundfläche von ca. 10 m² pro Person. Im Verwaltungsgelände Dören gilt in den allgemein zugänglichen Bereichen weiterhin Maskenpflicht.

Alternativ kann man sich oft auch im Freien kurz absprechen!

Die physische Teilnahme an externen Veranstaltungen und Besprechungen war komplett ausgesetzt. Ab dem 27.05.2020 können externe Veranstaltungen oder Besprechungen nach vorheriger Freigabe durch die Führungskräfte wieder besucht werden, sofern vergleichbare Regeln gelten, wie bei WVER-internen Veranstaltungen. Sollten diesbezüglich begründete Zweifel bestehen, nehmen Sie bitte an derartigen Terminen nicht physisch teil.

Das Arbeiten im Homeoffice stellt - in Übereinstimmung mit der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW vom 21.05.2020 - nach wie vor die bevorzugte Form der Büroarbeit dar. Die bisherigen WVER-Regeln zum Homeoffice gelten daher für alle Mitarbeiter*innen, die sich bisher im Homeoffice befinden, weiter. Während in der Anfangsphase die Schutzmaßnahme ‚Homeoffice‘ sehr konsequent angewendet wurde, bestehen inzwischen aber mehr Möglichkeiten, sich zu schützen. Eine Rückkehr an die üblichen Büroarbeitsplätze ist auf Wunsch der oder des Beschäftigten nach vorheriger Freigabe durch den verantwortlichen Dezernenten möglich. Anlässe hierfür können entweder nicht akzeptable Rahmenbedingungen am heimischen Arbeitsplatz sein, oder der Umstand, dass sich Tätigkeit nicht oder nur schlecht für die Arbeit im Homeoffice eignet.

Für alle Bereiche gilt weiterhin, dass Autofahrten grundsätzlich nur mit einer Person je Fahrzeug zulässig sind. In Absprache mit dem direkten Vorgesetzten darf in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden, z.B. wenn ein Einsatzort nur mit geländegängigen Fahrzeugen erreichbar ist. In diesen Fällen müssen die Fahrzeuginsassen in geschlossenen Fahrzeugen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies ist auch gemäß der angewendeten Ordnungsmaßnahmen zulässig, sofern Stirn und Kopf nicht bedeckt sind.

Krankmeldungen müssen schnell und sicher kommuniziert werden. Corona-Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsverlust sind schnellstmöglich an die direkte Führungskraft und das Dezernat 1 zu kommunizieren, um zeitnah handeln zu können und eine Ausbreitung einer Infektion zu unterbinden.

Wenn Sie im Dezernat 3 arbeiten...

Nach dem Arbeits-Modell-1 (1 Woche Team A in der Aktiv- und Team B in der Reservephase) wird derzeit im Arbeits-Modell-2 (Team A und Team B arbeiten mit reduzierter Stundenzahl täglich zeitversetzt nacheinander am Vor- bzw. Nachmittag) gearbeitet.

Ab dem 27.05.2020 wird in den Unternehmensbereichen Betrieb (UB 3.1 – UB 3.4) das nachfolgend beschriebenen Arbeits-Modell-3 aktiviert.

▪ *Anlagen mit mehr als 2 MA (Arbeits-Modell-3)*

Team A und Team B bleiben weiter in der gleichen Besetzung aktiv, arbeiten aber versetzt in Vollzeit auf den Anlagen. Es soll weiterhin keine Mischung der Teammitglieder erfolgen.

Die Regelstundenzahl wird erreicht. (Mo-Do 4 x 8,25 h + Fr 6 h = 39 h); die Flexible-Arbeitszeit bleibt derzeit ausgesetzt. Die Zeiterfassungsterminals sind zu betätigen.

Team A startet zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr (alle MA jeweils nacheinander) und arbeitet 8,25 h zuzüglich der Pausen bis ca. 16:00 Uhr.

Team B startet zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr (alle MA jeweils nacheinander) arbeitet 8,25 h zuzüglich der Pausen bis ca. 17:00 Uhr.

Freitags arbeiten ebenfalls beide Teams versetzt jeweils 6 h.

Das gestaffelte Starten ermöglicht eine sichere Trennung der gemeinschaftlich genutzten Räume (Duschen, Umkleiden, Küchen/Pausenräume). Das Begegnen ohne Mund-Nasen-Schutz ist zu unterbinden, die Abstandsregeln sind zu wahren. Die Organisation des konkreten Ablaufs obliegt der lokal verantwortlichen Führungskraft.

Auch in den Pausen bleiben die beiden Teams zeitlich getrennt. Nach dem Benutzen der Pausenräume sind die Flächen, an denen gespeist wird, von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter unmittelbar zu säubern. Eine gründliche Reinigung mit Reinigungsmitteln ist dabei i.d.R. ausreichend, ergänzend können die Flächen desinfiziert werden. Das Gleiche gilt für Arbeitsgeräte, die an Kolleginnen oder Kollegen übergeben werden. Besondere Sorgfalt gilt auch der Reinigung/Desinfektion von häufig berührten Oberflächen in Duschen und Umkleiden.

Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass die Mitarbeiter*innen an unterschiedlichen Einsatzorten auf der KA oder den SBW eingesetzt werden, und dass damit eine räumliche Trennung gewahrt bleibt. Die Teams dürfen sich nicht mischen. Die Zuweisung der Arbeitsgebiete unter Berücksichtigung der Abstandsregeln obliegt der lokal verantwortlichen Führungskraft.

▪ *Anlagen mit maximal 2 MA (Arbeits-Modell-3-klein)*

Kleine Anlagen sind Anlagen, bei denen sich maximal zwei Mitarbeiter*innen umkleiden und/oder duschen können. Es werden keine besonderen Regelungen zur Arbeitszeit getroffen; es gilt die Regelarbeitszeit (Mo bis Do 4 x 8,25 h = 33h, Fr = 6h = in Summe 39 h/Wo). Die Zeiterfassungsterminals sind zu betätigen.

Es ist darauf zu achten, dass die ggf. zwei Beschäftigten nicht gleichzeitig im gleichen Arbeitsbereich tätig sind. (Abstandsregeln!) Zur Nutzung der Umkleide-, Sanitär- und Pausenräume gelten ebenfalls erhöhte Sorgfalt bei der Reinigung sowie das Abstandsgebot, das vorwiegend durch zeitlich versetzte Nutzung erreicht werden kann.

Auch hier findet die Flexible Arbeitszeitregelung keine Anwendung.

- Der Unternehmensbereich IH/TD (UB 3.5) arbeitet derzeit schon Vollzeit. Das erforderliche Schutzniveau wird durch eine Kombination von Homeoffice und räumlich/zeitlich getrennter Nutzung der Räume sichergestellt.
- Der Unternehmensbereich Service (UB 3.6) arbeitet im Bereich Abfall, Energie, Abwasserabgabe und Daten bereits Vollzeit in Homeoffice bzw. in der Verwaltung.
- Der Bereich der Ausbildung hat einen spezifischen Arbeitsplan vorgelegt. Ab der KW 24 ist auch die Integration der Azubis in die Tätigkeit auf den Anlagen vorgesehen.
- Bereitschaft/Ersatzbereitschaft:

Die Bereitschaft kann wie im Normalbetrieb ablaufen.

Auf die Ersatzbereitschaften kann derzeit noch verzichtet werden, da die Coronaschutzverordnung - aktuell noch bis zum 30.6.2020 - Arbeitszeiten von bis zu 12h zulässt.

Wenn Sie im Dezernat 4 arbeiten...

- Im Unternehmensbereich Talsperren (UB 4.1) hat sich die mit dem Corona-Rundschreiben Nr. 11 in Kraft gesetzte Rückkehr zum Normalbetrieb unter Hygieneauflagen bewährt. Unter der Sicherheitsvorgabe, dass entweder einzeln oder im 2er-Team gearbeitet wird, setzen die Betriebsstellen der Talsperren und die Talsperrenbetriebswerkstatt ihre Arbeiten wie in den vergangenen Wochen fort.
- Auch im Unternehmensbereich Gewässer (UB 4.2) wird die im Corona-Rundschreiben Nr. 11 beschriebene Arbeitsweise beibehalten. Die Facharbeiter am Bauhof werden weiterhin in Kleingruppen zu je zwei Personen aufgeteilt, die zeitlich parallel während der üblichen Arbeitszeit, aber getrennt voneinander, arbeiten.
- Für die Laborteams auf den Kläranlagen Aachen und Düren gilt weiterhin die Aufteilung in A und B-Teams. Team A ist in den Laboratorien aktiv, während die Mitarbeiter*innen im B-Team für die Probenlogistik verantwortlich sind. Der Wechsel zwischen Labortätigkeit einerseits und Bring- und Holdiensten andererseits kann dabei aus praktischen Erwägungen auch innerhalb einer Woche erfolgen. Eine Rückkehr zum Normalbetrieb ist derzeit noch nicht möglich, da dann mehr als zwei Personen im jeweiligen Labortrakt arbeiten müssten. Dies widerspricht jedoch dem Gebot, langanhaltende Kontakte auf engem Raum zu vermeiden.

Zum guten Schluss: Neues Beratungsangebot des arbeitsmedizinischen Dienstes

- In allen Bereichen des täglichen Lebens werden die Corona-Schutzmaßnahmen nach und nach scheinbar gelockert. **Die Infektionsgefahr ist aber nicht grundsätzlich beseitigt**, und so stellen sich für uns alle auf dem Weg zurück in einen „normalen“ Arbeitsalltag u.a. die Fragen: "Wie gehe ich damit um? Wie kann ich den Schutz meiner Gesundheit und die der Menschen in meinem Umfeld auch weiterhin gewährleisten?"

Das sind berechnigte Fragen, die für einige von uns auch sicherlich mit massiven Sorgen einhergehen. Damit möchten wir Sie im Hinblick auf die Arbeit nicht alleine lassen!

- Wie bisher ist uns auch weiterhin vor allem an Ihrer Gesundheit und der Ihrer Familien gelegen. Daher bieten wir Ihnen in enger Zusammenarbeit mit unserem Betriebsarzt, Herrn Krichels, eine individuelle Beratungsmöglichkeit an.

Unser arbeitsmedizinischer Dienst „KKM Arbeitsschutz“ hat einen Fragebogen entwickelt, dessen Auswertung es ermöglicht, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen oder spezieller Beratung individuell zu analysieren. Dieser Fragebogen und eventuell daraus resultierende Beratungen, fallen selbstverständlich unter die ärztliche Schweigepflicht. Erkenntnisse hieraus werden demnach nicht an den WVER weitergeleitet. Eine Mitteilung an den WVER erfolgt nur nach Freigabe durch die/den Beschäftigten, beispielsweise, wenn durch den Arbeitgeber Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Bitte nutzen Sie den [Fragebogen](#), den Sie als Anlage oder auf der [BGM-Intranetseite](#) finden, und lassen Sie sich beraten! (Das Verfahren ist im Fragebogen beschrieben.)

Wünschen Sie einen Beratungstermin unabhängig vom Fragebogen, können Sie sich gerne an die Stabsstelle Umweltschutz / Sicherheit / Managementsysteme (Frau Hermanns, 02421 – 494 1368) wenden und einen persönlichen Termin vereinbaren.

In diesen weiterhin unsicheren Zeiten wünsche ich Ihnen persönlich und Ihren Familien alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit. Gemeinsam werden wir die Herausforderung durch Corona meistern und gestärkt aus der Krise hervorgehen.

WAS IMMER ES AUCH BEDEUTET, WIR TUN DAS NOTWENDIGE!

Beste Grüße, Ihr


Dr.-Ing. Joachim Reichert

